Benutzerordnung Turnhalle/Sportanlage

Der/Die unterfertigte       als gesetzliche/r Vertreter/in

des antragsstellenden Vereins

erklärt

in eigener Verantwortung, dass er/sie bzw. die beauftragte Person Herr/Frau

die Vorschriften für die Benutzung **der Turnhallen und Sportanlagen** laut Dekret des Landeshauptmanns vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, in geltender Fassung, beachten wird.

Der Veranstalter ernennt eine/n Verantwortliche/n für die Benutzung der Räumlichkeit, welche/r verschiedene Aufgaben und die Aufgabe als Ansprechpartner/in an der Schule übernimmt.

|  |  |
| --- | --- |
| Ansprechpartner/in: |  |
| Mobiltelefon Nr.: |  |
| Benutzte Anlage: | Turnhalle Elisabethheim |
| Zeitraum: |  |
| Stundenplan: |  |

Der/die Ansprechpartner/in

* gibt Auskunft;
* ist verpflichtet, die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsbestimmungen zu überprüfen und die Kursteilnehmer darüber zu informieren;
* ist verpflichtet die Einhaltung aller Datenschutzbestimmungen zu überprüfen und die Kursteilnehmer darüber zu informieren;
* übernimmt die Aufsicht über die abgehaltenen Kurse/Veranstaltungen;
* ist in Vertretung des gesetzlichen Vertreters des Vereins Unterverwahrer der Räumlichkeiten und des Inventars;
* ist, sofern nicht anders vereinbart, für den Schließdienst zuständig;
* ist ermächtigt, Anweisungen zu geben und ist verpflichtet bei Notwendigkeit die Veranstaltung abzubrechen;
* ist verpflichtet, die Direktion bei Unregelmäßigkeiten oder besonderen Vorkommnissen sofort zu informieren.

**Der gesetzliche Vertreter bzw. die beauftragte Person verpflichtet sich,**

1. die WFO Meran von jeder Verantwortung für Schäden an Personen oder Sachen zu entheben, welche während der Zeit der Benutzung entstehen sollten;
2. für allfällige Schäden, welche nicht von einer gewöhnlichen Abnützung herrühren oder aufgrund einer nicht vereinbarten Nutzung entstehen, aufzukommen;
3. der Schulverwaltung alle Schäden und das Fehlen von Gegenständen umgehend mit dem eigens dafür vorgesehenen Formular für die Schadensmeldung mitzuteilen. Das Formular befindet sich auf der Homepage der Schule im Bereich „Service“;
4. die bestehende interne Schulordnung (wie z.B. Rauchverbot, Vermeidung von Lärm u.a.) sowie die besonderen technisch-organisatorischen Anweisungen des zuständigen Personals strikt einzuhalten;
5. den für die gegenständliche Benutzung vorgesehenen Betrag, falls keine Befreiung erfolgt ist, unter Einhaltung der angegebenen Modalitäten zu entrichten;
6. die Direktion umgehend zu benachrichtigen, sollten die von den Sport- oder Freizeitvereinen reservierten Veranstaltungen nicht stattfinden, damit der Dienstplan des Personals abgeändert werden kann; erfolgt diese Meldung nicht, können Regressforderungen gestellt werden, bei mehrmaligem Nichterscheinen der Sportgruppe kann die Direktion die Genehmigung zurückziehen;
7. die reservierten Turnuszeiten genau einzuhalten und zu beachten, dass die Turnhalle/Sportanlage erst ab der reservierten Uhrzeit betreten werden kann und innerhalb der reservierten Uhrzeit wieder verlassen werden muss;
8. in keinem Fall die Nutzung der Räumlichkeiten, auch nicht teilweise, an Dritte zu vergeben;
9. keine Aktivitäten und/oder Veranstaltungen durchzuführen, welche nicht im Ansuchen für die Turnhalle/Sportanlage angegeben worden sind;
10. dafür zu sorgen, dass alle Sportler, die die Turnhalle benutzen, ordnungsgemäß bei ihren jeweiligen Vereinen, Organisationen oder Vereinigungen registriert und versichert sind;
11. dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Turnhalle/Sportanlage die Anwesenheit von mindestens einem erwachsenen Betreuer von Seiten des Sport-, Freizeitvereins, usw. gegeben ist;
12. dafür zu sorgen, dass bei jeder Benutzung der Turnhalle, ein erwachsener Vertreter des Sport-, Freizeitvereins, usw., **ein genaues Anwesenheitsregister führt mit namentlicher Nennung aller Teilnehmer/innen, mit genauer Angabe der Eingangs- und Ausgangszeiten.** Diese/r Vertreter/in unterzeichnet täglich das Register und nimmt die Meldung eventueller festgestellter Schäden vor;
13. sollten ihm/ihr die Schlüssel für die Turnhalle übergeben werden, sind diese am Ende der Konzession zurückzugeben;
14. dafür zu sorgen, dass alle beteiligten Personen die Turnhalle nach Ende der Veranstaltung unmittelbar verlassen;
15. dass Türen und Fenster am Ende der Veranstaltung ordnungsgemäß geschlossen sind;
16. dass beim Verlassen der Anlagen sämtliche Lichtschalter und elektrische Geräte sowie Wasserhähne bzw. Duschen überprüft werden müssen;

**Sicherheitsbestimmungen**

1. Die geltenden Sicherheits-, Brandschutz, Hygiene- und Arbeitsschutzbestimmungen sind einzuhalten;
2. es liegt in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Sport-, Freizeitvereins, usw. eine oder mehrere Personen, welche während der Benutzung der Turnhalle anwesend ist/sind zu nominieren, um die Einhaltung der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen (Brandschutz, Erste Hilfe, Evakuierung, usw.) zu überwachen, bzw. bei einem Notfall alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
3. vor Übergabe der Turnhalle wird ein Kontrollgang mit Vertretern der Schulverwaltung durchgeführt, wobei das Augenmerk den Brandschutzmaßnahmen, den Fluchtwegen und dem Räumungsplan gilt;
4. während der gesamten Dauer der Veranstaltung/Veranstaltungen, müssen die von der Schulverwaltung zur Verfügung gestellten Sicherheitsunterlagen (Fluchtpläne, Sammelstellenplan, Räumungsordnung und Sicherheitsbericht) für alle interessierten Personen jederzeit zugänglich sein;
5. die Verhaltensregeln für den Notfall allen Teilnehmern der Veranstaltung bzw. Mitgliedern der Gruppe zur Kenntnis zu bringen und falls notwendig einzuhalten;
6. für das Turnhallengebäude gilt folgendes Fassungsvermögen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Schule** | **Spielfläche/Sektoren** | **Personen** |
| Turnhalle „Elisabethheim“ | 288 m² | 25 - 30 |

7. alle festgestellten Unregelmäßigkeiten in der Sicherheitsausrüstung sind der Schuldirektion sofort zu melden;

8. im gesamten Turnhallengebäude sind jegliche Art von Flüssigkeitsbehältern aus Glas verboten.

**Weiters gilt:**

1. In der Halle dürfen nur Turnschuhe getragen werden, die nicht als Straßenschuhe verwendet werden;
2. das Fußballspielen ist in der Halle, falls es die Struktur erlaubt, nur mit einem speziellen Hallenfußball erlaubt;
3. beim Verlassen der Turnhalle/Sportanlage muss der verantwortliche Übungsleiter/die verantwortliche Übungsleiterin dafür Sorge tragen, dass die Geräte wieder an ihren angestammten Platz gebracht werden;
4. der Hausmeister/die Turnwarte bzw. der verantwortliche Übungsleiter/die verantwortliche Übungsleiterin sind angehalten, Personen, die sich ohne Erlaubnis im Bereich der Turnhalle und der Sportanlagen aufhalten, aufzufordern, dieselben zu verlassen;
5. Turnuszeiten verschiedener Vereine dürfen nicht ausgetauscht werden; die Genehmigung gilt nur für den Verein, der angesucht hat;
6. nach Überprüfung eines gemeldeten Schadens teilt die Direktion dem Verein die zu entrichtende Schadenssumme mit; diese ist innerhalb eines Monats, ausgenommen bei anders lautender Vereinbarung, auf das Konto der Schule einzuzahlen;
7. was die anderen Verhaltensmaßregeln anbelangt, die nicht in den vorhergehenden Punkten dieser Benutzerordnung enthalten sind, müssen sich die Benutzer an die Anordnungen des Aufsichtspersonals halten;
8. auf begründete Forderung der Schule hin, ist die ausgeübte Tätigkeit jederzeit zu unterbrechen und für die Verfügbarkeit der Räumlichkeiten zu sorgen, evtl. zustehende Ansprüche auf Rückzahlung der für die Benutzung eingezahlten Beträge werden berücksichtigt;
9. aufgrund des Artikels 1, Absatz 2, des Landesgesetzes vom 3. Juli 2006, Nr. 6, gilt im gesamten Schulgebäude und in den offenen Bereichen der Schule ein absolutes Rauchverbot; bei Nichteinhaltung des Rauchverbotes werden die vom Gesetz vorgesehenen Geldbußen verhängt;
10. bei Nichtbeachtung dieser Benutzerordnung bzw. der Vorgaben gemäß Art. 6 des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, kann nach erfolgter Reklamation und Überprüfung des Sachverhalts die Genehmigung zur Benützung der Turnhalle/Sportanlage mit sofortiger Wirkung entzogen werden;
11. in der gesamten Turnhalle, im Kraftraum und auf den externen Sportanlagen gilt ein absolutes Alkoholverbot, bei Nichteinhaltung des Alkoholverbotes wird die Genehmigung zur Benützung der Turnhalle bzw. Sportanlagen mit sofortiger Wirkung suspendiert;
12. die Präsenzliste genauestens ausfüllen.

Diese Benutzerordnung wird in all ihren Teilen angenommen.

     , den

Ort und Datum

Der/Die gesetzliche Vertreter/in Für die Schule

des Antragstellers Schuldirektor

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Piero Di Benedetto

Unterschrift (mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Haftung des Nutzers (Verein)**

1. Der Nutzer übernimmt, beschränkt auf den Zeitraum der effektiven Nutzung, die Verantwortung als Unterverwahrer, an welchen somit für die Zeit der effektiven Nutzung die Verantwortung übergeht und welchen im Schadensfalle die im Artikel 2051 Z.G.B. verankerte spezifische Haftung trifft.
2. Der Nutzer ernennt Herrn/Frau       als Verantwortliche/n für die Benutzung der Turnhalle, welche/r die Aufgaben des Unterverwahrers/der Unterverwahrerin und die Aufsicht übernimmt sowie als Ansprechperson der Schule fungiert. Auch wird eine Aufstellung der beweglichen Güter der Schule, welche für die Veranstaltung benötigt werden, erstellt und unterzeichnet.
3. Der Nutzer haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch seine Veranstaltungsteilnehmer, Besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder durch ihn selbst verursacht werden.
4. Mitgeführte Geräte, Einrichtungen und auch sonstige Utensilien oder Gegenstände, welche für die Durchführung der Veranstaltung benötigt werden, befinden sich mit allen daraus entstehenden Rechtsfolgen auf Gefahr des Nutzers in den Veranstaltungsräumen. Die Schule übernimmt folglich für Verlust, Untergang oder Beschädigung dieser Gegenstände keine Haftung.
5. Die Ermächtigung über die Benutzung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen für außerschulische Tätigkeiten in der Wirtschaftsfachoberschule „F. Kafka“ Meran lt. DLH vom 7. Jänner 2008 Nr. 2 wird vorbehaltlich der zeitgerechten Lösung der seitens der Direktion der zuständigen Landesämter zur Kenntnis gebrachten notwendigen Eingriffe im Bereich technische Sicherheit ausgestellt. Der Veranstalter (Verein, Organisation) ist verpflichtet, sich zu vergewissern, dass die entsprechenden Maßnahmen getroffen wurden und ist andernfalls verpflichtet, seine Tätigkeit umgehend auszusetzen.
6. Hinsichtlich Öffnung, Aufsicht, Reinigung und Abschließen wird für die Tätigkeiten, für welche kein Personal der Schule zur Verfügung gestellt werden kann, eine eigene Vereinbarung getroffen.

Der/Die gesetzliche Vertreter/in

des Antragstellers

     , den       \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort und Datum leserliche Unterschrift